

Statuten von Infra Suisse

27. April 2016



I. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1

- Name, Rechtsform** 1.1 Unter der Bezeichnung «Infra Suisse» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz** 1.2 Der Vorstand bestimmt den Rechtssitz von Infra Suisse.
- Fachverband des SBV** 1.3 Infra Suisse ist ein selbständiger Fachverband des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV).

II. Zweck

Art. 2

- Zweck** Der Infra Suisse hat zum Ziel, die Stellung der im Infrastrukturbau tätigen Unternehmen zu fördern und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu wahren.

Art. 3

- Aufgaben** Zur Erreichung des Verbandszweckes nimmt Infra Suisse im Wesentlichen die folgenden Aufgaben wahr:
- 3.1 Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder, insbesondere gegenüber Bauherren bzw. diese vertretende Organisationen, Berufsverbänden, Sozialpartnern, anderen branchenverbundenen Institutionen, Politik und Öffentlichkeit;
 - 3.2 Behandlung von Fachfragen im Infrastrukturbau (Fachbereiche Tief- und Spezialtiefbau, Strassen- und Belagsbau, Untertagbau, grabenloses Bauen usw.);
 - 3.3 Sicherstellung einer systematischen Grund- und Weiterbildung für Berufe im Infrastrukturbau, z.B. durch den Betrieb einer Berufsfachschule;
 - 3.4 Förderung von Qualität und Qualitätssicherungsmassnahmen;
 - 3.5 Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder;
 - 3.6 Förderung der Beziehungen zwischen den Berufsangehörigen;
 - 3.7 Zusammenarbeit mit Organisationen, welche gleiche oder ähnliche Ziele anstreben.

Art. 4

- Zweckerfüllung** 4.1 Zur Erfüllung des Verbandszwecks treffen die gemäss diesen Statuten zuständigen Organe alle notwendigen Massnahmen oder beauftragen Dritte damit.
- 4.2 Zur Erledigung spezifischer Aufgaben kann Infra Suisse Stiftungen und Fonds mit separat geführter Rechnung einrichten.

Art. 5

- Ausschluss wirtschaftlicher Zweck** Infra Suisse verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Voraussetzung

- 6.1 Als ordentliche Mitglieder von Infra Suisse können im Infrastrukturbau tätige Unternehmen des Bauhauptgewerbes aufgenommen werden, welche
- in der Schweiz ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben,
 - im Infrastrukturbau fachlich qualifiziert sind und
 - Mitglied des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) sind.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.2 Eine Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand zu beantragen.
- 6.3 Über die Aufnahme eines Mitglieds bei Infra Suisse entscheidet der Vorstand mit absolutem Mehr.
- 6.4 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme kann ohne Begründung an den Bewerber erfolgen.
- 6.5 Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zu Infra Suisse deren Statuten, die aufgrund derselben erlassenen Reglemente und Beschlüsse.
- 6.6 Filialen und Zweigniederlassungen einer Mitgliedfirma, die im Handelsregister eingetragen sind und unabhängig ihrer Rechtsform in der Praxis selbständig organisierte und geführte Betriebe darstellen, können Infra Suisse einzeln beitreten. Sie gelten dann als selbständige Mitglieder.
- 6.7 Das Mitglied verpflichtet sich, für eine dem Berufsstand förderliche Ausbildung der Lernenden einzustehen.
- 6.8 Aus der Mitgliedschaft bei Infra Suisse erwachsen keine weiteren Mitgliedschaftsverpflichtungen.

Art. 7

Geschäftsnachfolger

Der Geschäftsnachfolger einer Mitgliedfirma tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten derselben ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach Übernahme des Geschäftes um die Aufnahme bei Infra Suisse und wird dem Gesuch entsprochen, erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

Art. 8

Assoziierte Mitglieder

- 8.1 Als assoziierte Mitglieder können Organisationen aufgenommen werden, welche mit ihrer Tätigkeit den Vereinszweck unterstützen oder fördern.
- 8.2 Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 8.3 Assoziierte Mitglieder bezahlen einen vom Vorstand festgelegten Mitgliederbeitrag.

Art. 9

Ehren- und Freimitglieder

- 9.1 Personen, die sich durch ihre Tätigkeit bei Infra Suisse oder um den Infrastrukturbau in der Schweiz besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 9.2 Durch die Mitgliederversammlung können die folgenden Personen zu Freimitgliedern ernannt werden:
- 9.2.1 Langjährige Inhaber oder Leiter von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen,
- 9.2.2 Persönlichkeiten, welche sich während ihrer beruflichen Tätigkeit für die Belange der Unternehmer im Infrastrukturbau eingesetzt haben.
- 9.3 Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein persönliches, nicht übertragbares Stimmrecht. Freimitglieder hingegen haben kein Stimmrecht.
- 9.4 Ehren- und Freimitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.
- 9.5 Ehren- und Freimitglieder können mit bestimmten Aufgaben betraut und in Kommissionen gewählt werden.

Art. 10

Beendigung der
Mitgliedschaft

Bei Firmen erlischt die Mitgliedschaft durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Infrastrukturbau, Löschung der Firma im Handelsregister, Einreichung des Nachlassstundungsgesuches, Eröffnung des Konkurses, Verpfändung des Vermögens oder durch Austritt oder Ausschluss. Bei Ehren- und Freimitgliedern wird die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.

Art. 11

Austritt

- 11.1 Der Austritt aus Infra Suisse ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand von Infra Suisse erfolgen.
- 11.2 Der Austritt oder Ausschluss aus dem SBV hat automatisch den Verlust der Mitgliedschaft bei Infra Suisse zur Folge.

Art. 12

Ausschluss

- 12.1 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber Infra Suisse nicht nachkommen oder in anderer Weise gegen die Interessen von Infra Suisse arbeiten, können vom Vorstand nach einer schriftlichen Vorwarnung aus Infra Suisse ausgeschlossen werden.
- 12.2 Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 12.3 Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu rekurrieren.
- 12.4 Wird der Ausschluss eines Mitgliedes der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet, fasst diese ihren Beschluss mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 13

Haftung

- 13.1 Das Mitglied haftet gegenüber Infra Suisse für alle statuarischen Verpflichtungen bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.
- 13.2 Für die Verbindlichkeiten von Infra Suisse haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

IV. Organe von Infra Suisse

Art. 14

Organe

- Die Organe von Infra Suisse sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Fachkonferenzen
 - die Kontrollstelle

V. Mitgliederversammlung

Art. 15

Ordentliche
Mitglieder-
versammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Infra Suisse. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel im 1. Halbjahr statt. Die Voranzeige hat mindestens drei Monate im Voraus durch den Vorstand zu erfolgen.

Ausserordentliche
Mitglieder-
versammlung

- 15.2 Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Kontrollstelle oder sofern dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit einem schriftlich begründeten Antrag verlangt.

Art. 16

Einberufung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand oder nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen, und zwar mindestens 15 Tage vor der Versammlung unter Angaben von Traktanden, Ort und Zeit.

Beschlussfähigkeit

- 16.2 Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

Stimmberechtigung

- 16.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Vertretung

- 16.4 Ein Mitglied kann an der Mitgliederversammlung nur ein anderes Mitglied vertreten.

Leitung

- 16.5 Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Protokoll

- 16.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 17

Verhandlungs-
gegenstände

- 17.1 Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste fristgerecht angekündigt wurden. Eine Ausnahme bildet der Antrag auf die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.

Anträge

- 17.2 Anträge einzelner Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Abhaltung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 18

Beschlussfassung

- 18.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr.
- 18.2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Auf Antrag der Mehrheit müssen Beschlüsse und Wahlen geheim gefasst resp. durchgeführt werden.

- 18.3 Der Präsident enthält sich bei Abstimmungen und Wahlen der Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.
- 18.4 Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied bei der Beschlussfassung über seinen Ausschluss nicht stimmbe-rechtigt.
- 18.5 Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der ab-gegebenen Stimmen.

Art. 19

Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 19.1 Festsetzung oder Änderung der Statuten;
- 19.2 Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen;
- 19.3 Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht;
- 19.4 Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes;
- 19.5 Genehmigung des Budgets;
- 19.6 Festsetzung der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder gemäss Art. 29;
- 19.7 Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- 19.8 Wahl der Kontrollstelle;
- 19.9 Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter im SBV;
- 19.10 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, falls diese gegen den Ent-scheid des Vorstandes rekurrieren;
- 19.11 Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- 19.12 Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- 19.13 Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion von Infra Suisse.

VI. Vorstand

Art. 20

Zusammensetzung

- 20.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie maximal 13 weiteren Mitgliedern. Wählbar sind nur Firmenvertreter im Sinne von Art. 6.1.
- 20.2 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf eine ausgewo-gene Vertretung der Mitglieder nach Fachbereichen und Regionen zu achten, d.h. pro Fachbereich mindestens ein Vertreter.
- 20.3 Die Vorstandsmitglieder betreuen je einen Fachbereich oder ein Ressort.

- 20.4 Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Während der Amtsdauer zurücktretende Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten auf sechs aufeinander folgende vollständige Amtsperioden beschränkt.
- 20.5 Die Amtszeit des Präsidenten darf unter Einbezug seiner Vorstandstätigkeit acht aufeinander folgende Amtsperioden nicht überschreiten.
- 20.6 Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21

Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- 21.1 Geschäftsführung und Wahrnehmung der Interessen von Infra Suisse;
- 21.2 Vertretung von Infra Suisse nach aussen;
- 21.3 Aufnahme oder Ausschluss von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern;
- 21.4 Festsetzung der Jahresbeiträge der assoziierten Mitglieder;
- 21.5 Einberufung der Mitgliederversammlungen und Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände;
- 21.6 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- 21.7 Durchführung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente;
- 21.8 Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets;
- 21.9 Ernennung von Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Lösung bestimmter Aufgaben;
- 21.10 Wahl der Vertreter von Infra Suisse in anderen Organisationen mit Ausnahme der Delegierten im SBV;
- 21.11 Wahl des Personals für die Geschäftsstelle und das Ausbildungswesen sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen;
- 21.12 Festsetzung der Entschädigungen an Vorstand, Kommissionen und Geschäftsstelle;
- 21.13 Selbständige Erledigung sämtlicher Angelegenheiten, welche zur Erreichung des Verbandszwecks nötig, aber nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Pflichten

Der Vorstand von Infra Suisse hat die Fachkonferenzen über relevante Fragestellungen und Vernehmlassungen aus ihrem Fachbereich wie Normenwesen, Anhänge zum Landesmantelvertrag usw. zu konsultieren und deren Meinung entsprechend zu vertreten.

Art. 23

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und legt die Art ihrer Zeichnung fest.

Art. 24

- Einberufung** 24.1 Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung als nötig erachtet oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- Beschlussfassung** 24.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

VII. Fachkonferenzen**Art. 25**

- Zielsetzung** 25.1 Zur Behandlung von fachspezifischen Themen, insbesondere in den Bereichen Tiefbau, Strassenbau, Untertagbau und Spezialtiefbau sowie Rohrvortrieb, können Fachkonferenzen organisiert werden.
- Teilnehmer** 25.2 An den Fachkonferenzen können diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche Mitglied der Vorgängerorganisationen waren bzw. im entsprechenden Fachbereich tätig sind.
- Befugnisse** 25.3 In die Kompetenz der Fachkonferenzen fallen:
- 25.3.1 vom Vorstand von Infra Suisse delegierte Beschlussfassungen über fachspezifische Fragestellungen und Vernehmlassungen wie Normenwesen, Anhänge zum Landesmandelvertrag usw.;
 - 25.3.2 die Stellung von Anträgen an den Vorstand, u.a. zu Themen wie Interessenvertretung, Arbeitgeberpolitik sowie zur Grund- und Weiter-bildung;
 - 25.3.3 die Nomination des fachlichen Vertreters im Vorstand und allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder.
- Ausschüsse** 25.4 Zur Behandlung spezifischer Fragestellungen oder zur Meinungsbildung können die Fachkonferenzen Ausschüsse bilden.
- Einberufung** 25.5 Fachkonferenzen werden durch das für den Fachbereich zuständige Vorstandsmitglied oder wenn ein Viertel der Teilnehmer einer Fachkonferenz dies verlangen, einberufen.
- Organisation** 25.6 Das für den Fachbereich zuständige Vorstandsmitglied ist für die Organisation und Durchführung der Fachkonferenz verantwortlich. Ansonsten konstituieren sich die Fachkonferenzen selber.

VIII. Kontrollstelle**Art. 26**

- Wahl** 26.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisoren und einen Ersatzmann als Mitglieder der Kontrollstelle für jeweils zwei Jahre. Zusätzlich bestimmt die Mitgliederversammlung eine Treuhandstelle, die jährlich zu wählen ist. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.
- Berichterstattung** 26.2 Die Kontrollstelle hat der Mitgliederversammlung schriftlich über die Jahresrechnung und die Bilanz Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Mitglieder-versammlung** 26.3 Die Kontrollstelle hat das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

IX. Geschäftsstelle

Art. 27

Dem Vorstand steht zur Führung der Geschäfte eine dem Präsidenten unterstellte Geschäftsstelle mit dem notwendigen Personal zur Verfügung.

X. Finanzen

Art. 28

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von Infra Suisse beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 29

Finanzierung

29.1 Infra Suisse erhebt jährlich einen Mitgliederbeitrag.

29.2 Zur Finanzierung seiner Aufgaben können auch Vermögenserträge und Dienstleistungserlöse dienen.

Art. 30

Mitgliederbeitrag

30.1 Jedes Mitglied ist zur Leistung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

30.2 Der Mitgliederbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem lohnsummenabhängigen Leistungsbeitrag. Die ordentliche Mitgliederversammlung legt jährlich den von jedem Mitglied zu leistenden Grundbeitrag sowie den Promilleansatz für den Leistungsbeitrag fest. Für höhere Lohnsummen kann eine Rabattskala angewandt werden.

30.3 Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr die Beiträge pro rata temporis zu entrichten.

30.4 Die Mitgliederversammlung kann nötigenfalls befristete Sonderbeiträge festlegen.

Art. 31

Berechnungsgrundlage

31.1 Massgebend zur Beitragsfestlegung ist die von der Suva abgerechnete prämienpflichtige Lohnsumme des Vorjahres für folgende Betriebszweige: Tiefbau, Grund- und Spezialtiefbau, Wasserbau, Brückenbau, Strassen- und Belagsbau, Untertagebau, grabenloses Bauen usw. (inkl. Werkhofleistungen, zentrale Dienste und Unternehmungsführung).

31.2 Für die von der Beitragspflicht befreiten Betriebsteile entfallen jegliche Ansprüche gegenüber Infra Suisse.

31.3 Der Vorstand kann bei besonderen Umständen für bestimmte Mitgliedergruppen Abweichungen zulassen.

Art. 32

Lohnsummenmeldung

32.1 Die Mitglieder haben die beitragspflichtige Lohnsumme des Vorjahres der Geschäftsstelle von Infra Suisse auf vorgedrucktem Formular schriftlich bekannt zu geben. Dieser Meldung ist eine Kopie der Schlussabrechnung über die Suva-Prämien beizulegen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Detailangaben in der Lohnsummendeklaration vorzusehen.

- 32.2 Die Geschäftsstelle von Infra Suisse ist jederzeit befugt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen.
- 32.3 Werden die für die Berechnung des Mitgliederbeitrages nötigen Unterlagen nicht beigebracht, wird die beitragspflichtige Lohnsumme seitens des Vorstandes durch Schätzung festgelegt. Diese ist für das Mitglied verbindlich.

Art. 33

Arbeitsgemein-
schaften

- 33.1 Die Beitragspflicht aufgrund der Lohnsumme besteht für Mitglieder auch in Bezug auf Arbeiten, die sie gemeinsam oder in Verbindung mit aussen stehenden Firmen ausführen, unbeschadet der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft. Die in Arbeitsgemeinschaften verausgabten Lohnsummenanteile werden zur Lohnsumme des Stammbetriebes hinzugerechnet.
- 33.2 Mitglieder, die an einer Arbeitsgemeinschaft mit eigenem Lohnwesen beteiligt sind, haben dies der Geschäftsstelle von Infra Suisse mit der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft und der anteiligen Lohnsumme bekannt zu geben.

Art. 34

Zahlung

Nach Eingang der Deklaration wird den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle Rechnung gestellt. Die Beiträge sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen.

Art. 35

Anspruch bei Aus-
scheiden

Mitglieder, die aus Infra Suisse ausscheiden, verlieren ab diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

XI. Ausbildungsfonds

Art. 36

Ausbildungsfonds
Untertagbau

- 36.1 Unter der Bezeichnung „Ausbildungsfonds Untertagbau“ werden Geldmittel verwaltet, die dauernd und ausschliesslich für die Aus- und Weiterbildung von Berufsleuten im Untertagbau bestimmt sind. Für den Ausbildungsfonds Untertagbau wird eine separate Rechnung geführt.
- 36.2 Der Ausbildungsfonds Untertagbau wird durch Beiträge von Unternehmen alimentiert, die im Bereich Untertagbau tätig sind. Diese sind in der Fachkonferenz UTB zusammengeschlossen.
- 36.3 Infra Suisse schliesst mit der Stiftung Campus Sursee und den Schweizer Untertagbau-Unternehmern (Fachkonferenz UTB) einen Vertrag ab, der die Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung für den Untertagbau regelt. Der Abschluss und die allfällige Änderung des Vertrages als Vertragspartner von Infra Suisse liegen in der Kompetenz des Vorstands.
- 36.4 Eine allfällige Herausgabe der Fondsmittel steht unter dem Vorbehalt, dass deren ausschliessliche und unwiderrufliche Widmung für Ausbildungszwecke im Fachbereich Untertagbau sichergestellt ist.

Art. 37

Ausbildungsfonds
Spezialtiefbau

Der vom Verband Schweiz. Grund- und Spezialtiefbauer übernommene Ausbildungsfonds wird als Ausbildungsfonds Spezialtiefbau weitergeführt. Die Fondsmittel sind dauernd und ausschliesslich für die Grund- und Weiterbildung von Berufsleuten im Fachbereich Grund- und Spezialtiefbau bestimmt. Der Ausbildungsfonds Spezialtiefbau wird als separate Rückstellung offen in der Verbandsrechnung ausgewiesen.

XII. Auflösung oder Fusion**Art. 38**

Kompetenz

38.1 Die Auflösung oder Fusion kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Verfahren

38.2 Für das Zustandekommen eines Beschlusses müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Sie können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschliessen.

38.3 Wird in einer ersten Mitgliederversammlung die vorgeschriebene Beteiligung von zwei Drittel des Mitgliederbestandes nicht erreicht, so entscheidet eine zweite, innert Monatsfrist einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder endgültig.

Art. 39

Liquidation

39.1 Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

39.2 Das Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, ist dem Schweizerischen Baumeisterverband zuhanden einer dem Infrastrukturbau dienenden Berufsorganisation, deren Mitglieder dem SBV angehören sollen, zur Verwaltung zu übergeben. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

39.3 Sofern innert 10 Jahren nach erfolgter Liquidation die Gründung einer solchen Organisation nicht erfolgt, so hat der SBV das Vermögen zugunsten der beruflichen Grund- und Weiterbildung im Infrastrukturbau zu verwenden.

XIII. Bekanntmachung**Art. 40**

40.1 Die Bekanntmachungen von Infra Suisse können im Verbandsorgan des SBV erfolgen.

40.2 Mitteilungen an die Mitglieder können auch durch Zirkulare oder allenfalls durch persönliche Briefe an die von der Mitgliedfirma bezeichnete Person erfolgen.

XIV. Schiedsgericht**Art. 41**

Schiedsgericht

41.1 Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieser Statuten sowie gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen entstehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte einem Schiedsgericht zur Beurteilung überwiesen.

- Zusammensetzung** 41.2 Das Schiedsgericht besteht aus einem rechtskundigen Präsidenten und zwei weiteren Schiedsrichtern.
- Verfahren** 41.3 Das Verfahren wird durch das Schiedsgericht festgelegt.

XV. Inkrafttreten

Art. 42

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung von Infra Suisse am 27. April 2016 genehmigt worden und ersetzen die Vereinsstatuten vom 7. Mai 2014. Die neuen Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Infra Suisse

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

sig. Urs Hany

sig. Matthias Forster

Diese Statuten wurden vom Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) am 19. Mai 2016 genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Direktor:

sig. Gian-Luca Lardi

sig. Dr. Benedikt Koch